

## **CH\_VB JAAC 68.149 vom 28. Januar 2004**

Bundesverwaltung, 2004-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_68.149\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_68.149__)

FR: CH\_VB JAAC 68.149 du 28 janvier 2004

IT: CH\_VB JAAC 68.149 del 28 gennaio 2004

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Le rejet d'une demande d'assistance judiciaire au motif que le recours apparaît d'emblée voué à l'échec est, en règle générale, assorti de l'avertissement qu'en présence d'un état de fait inchangé, il ne sera pas entré en matière sur une nouvelle demande d'assistance judiciaire ou une demande de dispense ou de réduction de l'avance de frais, ou encore de paiement par acomptes ou de prolongation de délai, et que le recours sera déclaré irrecevable sans plus ample instruction, partant, sans octroi de délai de grâce (consid. 4b).

#### **E. 2**

wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Gesuchsteller gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG aufgefordert, bis zum 23. Dezember 2003 einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- einzuzahlen. Diese Aufforderung erging unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfall, und zwar explizit verbunden mit dem Hinweis darauf, dass bei unveränderter Sachlage ein Nichteintreten ungeachtet eines allfälligen nachträglichen, mit ungenügenden finanziellen Mitteln begründeten Gesuchs (u. a.) um Fristverlängerung ohne Ansetzung einer Nachfrist erfolge. In der Folge ersuchte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 19. Dezember 2003 um Erstreckung der Frist zur Bezahlung des einverlangten Kostenvorschusses bis zum 6. Januar 2004, wobei er zur Begründung ausführte, da er mittellos sei, benötige er noch etwas mehr Zeit für die Beibringung des Kostenvorschusses. Daneben führte er an, er bemühe sich zudem, innert der zu erstreckenden Frist das im Rahmen seiner Beschwerde vorbehaltene Beweismittel (eine Bestätigung seines pakistanischen Anwalts) nachzureichen. Seine Eingabe schloss er mit dem Satz «Ohne Ihren Gegenbericht gehe ich gerne von der Gewährung der angebehrten Fristerstreckung aus». Nachdem der Kostenvorschuss bis zum 23. Dezember 2003 nicht eingezahlt worden war, trat die ARK mit Urteil vom 5. Januar 2004 auf die Beschwerde nicht ein, also ohne dem Gesuch um Fristerstreckung vom 19. Dezember 2003 stattzugeben oder - im Sinne einer Notfrist - eine Nachfrist anzusetzen. Im Urteil der ARK wurde dazu unter Verweis auf den Wortlaut der Zahlungsaufforderung vom 8. Dezember 2003 erwogen, der Gesuchsteller habe in seiner Eingabe vom 19. Dezember 2003 unter Hinweis auf seine Mittellosigkeit ein Gesuch um Erstreckung der Zahlungsfrist eingereicht, ohne eine - im Vergleich zu den Verhältnissen bei Beschwerdeeinreichung - veränderte Sachlage in substantieller Weise geltend zu machen. Am 5. Januar 2004 wurde der von der ARK einverlangte Kostenvorschuss vom Rechtsvertreter des Gesuchstellers mittels Postgiro bei der ARK eingezahlt. Nach Erhalt des vorgenannten Nichteintretensentscheides der ARK ersuchte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 6. Januar 2004 bei der ARK um Revision des Urteils vom 5. Januar 2004. Seinen Eingaben legte er - im Sinne eines neuen Beweismittels - in Kopie ein Schreiben seines pakistanischen Anwaltes vom 29. Dezember 2003 bei. Im Rahmen seines Revisionsgesuchs beantragte der Gesuchsteller unter Verweis

auf Art. 66 Abs. 2 VwVG die revisionsweise Aufhebung des Urteils der ARK vom 5. Januar 2004 und eine materielle Behandlung seiner Beschwerde vom 1. Dezember 2003. Dabei führte er zur Hauptsache aus, er habe sich - wie in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2003 angekündigt - um ein Schreiben seines pakistanischen Anwaltes bemüht, welches ihm nun innert der ersuchten Fristverlängerung zugegangen sei. Sein Revisionsgesuch schloss er mit der Anmerkung, der Kostenvorschuss von Fr. 600.- sei innert der «stillschweigend erstreckten Frist bekanntlich bereits bezahlt» worden. Ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist im Sinne von Art. 24 VwVG wurde demgegenüber weder explizit noch sinngemäss gestellt.

### **E. 3**

[Nachdem dem Gesuchsteller von der ARK mit Schreiben vom 7. Januar 2004 der Eingang seines Revisionsgesuchs bestätigt worden war, reichte er das Original des vorerwähnten anwaltlichen Schreibens aus Pakistan zu den Akten.] Die ARK tritt auf das Revisionsgesuch nicht ein. Aus den Erwägungen:

### **E. 4**

dass er anlässlich der Einreichung eines ebensolchen Gesuchs einfach zuhandedes zuständigen Instruktionsrichters deponierte, ohne Gegenbericht gehe er von der Gutheissung des Gesuchs aus. Im Resultat beschränkt sich die Eingabe des Gesuchstellers darauf, unbesehen des ergangenen Nichteintretensentscheids von der ARK eine materielle Prüfung der Sache zu verlangen. Ein Anspruch in dieser Richtung besteht indes klarerweise nicht, weshalb die Eingabe als unzulässig zu bezeichnen ist.

### **E. 5**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 68.149 - Auszug aus dem Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 28. Januar 2004 i.S. N.A.C., Pakistan, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 13 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2004 Année Anno Band 68 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 006 350 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.